



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Geoinformation  
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Freiburg

An die privaten Geometerbüros  
des Kantons Freiburg

Service de la géoinformation SGéo  
Amt für Geoinformation GeoA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg  
T +41 26 305 35 56  
[www.fr.ch/sgeo](http://www.fr.ch/sgeo)

—  
**Unser Zeichen :** Rey Ludovic  
**Direkt :** +41 26 305 35 48  
**E-Mail :** ludovic.rey@fr.ch

*Freiburg, den 18. Dezember 2024*

GeoA-Express Nr. 2024 / 3

## **Mitteilungen betreffend der Amtlichen Vermessung**

Sehr geehrte Damen und Herren, patentierte Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen,  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Wir bitten Sie hiermit, die für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen  
Vermessungsarbeiten erforderlichen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und innerhalb der  
vorgeschriebenen Fristen umzusetzen.

### **Inhalt:**

1. Aufsicht über die amtlichen Vermessungsingenieure
2. Hinweis auf gute AV-Praxis
3. Anwendungsfaktor 2025 für die Honorarordnung HO33
4. Neues DMAV-Datenmodell
5. Fragebogen Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten
6. Beurteilung 2024 der privaten Geometerbüros
7. Rechnungsstellung
8. Schliessung des GeoA

### **1. Aufsicht über die amtlichen Vermessungsingenieure**

Die Aufsicht über die amtlichen Vermessungsingenieure soll die Qualität und Konformität der  
instrumentierten öffentlichen Urkunden gewährleisten.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der KVAV muss jeder amtliche Vermessungsingenieur bis zum 31.  
Januar 2025 für jede öffentliche Urkunde, die im Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 31.  
Dezember 2024 beurkundet wurde, die vollständige Liste mit den erforderlichen Attributen  
vorlegen.

Diese Liste muss an die E-Mail-Adresse [sgeo@fr.ch](mailto:sgeo@fr.ch) gesendet werden.

*Diese Mitteilung dient als Erinnerung an die wiederkehrende Frist, die in der KVAV angegeben ist. Es werden keine weiteren Mahnungen verschickt und die Dokumente werden so an die Inspektoren und Inspektorinnen weitergeleitet, wie wir sie erhalten haben.*

## **2. Hinweis auf gute AV-Praxis**

Wir nutzen die Gelegenheit dieses Schreibens, um auf einige bewährte Praktiken hinzuweisen, auf die ab dem nächsten Jahr bei der Überprüfung der Dossiers besonders geachtet wird:

- > In Gebieten mit provisorischer Numerisierung müssen Grenzpunkte, die einen Code Valeur 1.3 oder 1.4 besitzen, bei den Arbeiten zur ständigen Nachführung erhoben und gemäß der AV-Richtlinie Version 1.8, Kapitel IX 6.9 sehr kritisch kontrolliert werden. Gegebenenfalls müssen die Koordinaten berichtigt werden. Eine strenge Kontrolle gewährleistet die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Grenzpunkte und vermeidet so Fehler, die rechtliche oder technische Auswirkungen haben könnten;
- > *Die Vermarkung umfasst die Bestimmung der Grenzen und das Anbringen von Grenzzeichen (vgl. Art. 11 Abs. 1 VAV). Dadurch wird die Sicherheit des Grundeigentums gewährleistet. Wenn ein Auftrag erteilt wird, umfasst er die Materialisierungsarbeiten, auch im Falle einer verzögerten Vermarkung aufgrund einer Projekt- oder Büromutation. Um den Buchhaltungsprozess des patentierten Ingenieur-Geometers zu erleichtern, unangenehme Überraschungen zu vermeiden und Transparenz gegenüber den betroffenen Eigentümern zu schaffen, wird empfohlen, für die Materialisierungsarbeiten einen Kostenvorschuss gemäss Artikel 31, Absatz 5 KGeoG zu verlangen;*
- > Projekt- und Büromutationen sind nach fachgerechter Materialisierung der Grenzpunkte mittels eines Grenzmutationsverbals abzuschliessen. Die ständige und sorgfältige Überwachung des Dossiers liegt in der Verantwortung des patentierten Vermessungsingenieurs;
- > *Die Verbale, die noch nicht Gegenstand einer Anmeldung zur Eintragung ins Grundbuch waren und die die in Art. 94 Abs. 1 AVG festgelegte Frist überschreiten, sind bis zum 28. Februar 2025 beim Grundbuchamt einzureichen. Andernfalls werden sie für ungültig erklärt und auf den DESCA-Status „Redaktion“ zurückgestuft;*
- > Die Frist für die Aufnahme von Bauten ist gemäss Artikel 23 VAV und Artikel 66 Abs. 2 KVAV sechs Monate. Diese Frist muss jederzeit eingehalten werden, auch wenn andere Grenzmutationsverbalen vorliegen, bei denen gegebenenfalls die Priorität geändert werden muss. Die Einhaltung der Frist für die Bauten-Aufnahme ist entscheidend, um die Interoperabilität der Informationen zu gewährleisten sowie die Aktualität und Vollständigkeit der Grundstücksbeschreibung zu erhalten; Der Zeitpunkt läuft, sobald die Mutationsarbeiten im Hinblick auf die Nachführung des Plans für das Grundbuch konkret durchgeführt werden können. Dieser Zeitpunkt liegt eindeutig vor der Durchführung der Ausbau- und Umgebungsarbeiten, aber nach Abschluss der Rohbauarbeiten;
- > *Die im GWR und in der AV verfügbaren Gebäudedaten müssen übereinstimmen und gleichzeitig aktualisiert werden. Es ist daher unerlässlich, dass die mit der Nachführung der AV und des GWR betrauten Stellen systematisch auf die Harmonisierung der Daten achten. Wenn der EGID fehlt, muss er bei der Gemeindebehörde eingeholt werden.*
- > Die Gebäude sind gemäss Abschnitt 3.1.6.5 der Richtlinie über den Detaillierungsgrad in der amtlichen Vermessung, Informationsebene Bodenbedeckung, zu erheben;
- > *Der Strassenname und/oder der Flurname muss gemäss der AV-Richtlinie Version 1.8, Kapitel IX 2 und 3 ausnahmslos auf Mutationsplänen, Situationsplänen und Skizzen erscheinen, um eine klare und eindeutige Lokalisierung der betreffenden Dossiers zu gewährleisten;*

- > Der Honorartarif 33 ist ein Höchsttarif, der bei Vorliegen einer erheblichen Abweichung vom Regiebetrag, der einer technisch korrekten Ausführung entspricht, herabgesetzt werden muss. Zu diesem Zweck ist ein Feld in das entsprechende Formular der DESCA-Anwendung implementiert. Dadurch wird eine faire und gerechte Rechnungsstellung für alle ausgeführten Arbeiten sichergestellt;
- > *Bei einem gemischten Verbal, das auf die Rekonstruktion von Grenzpunkten und die Nachführung von Bauten abzielt, übernimmt das GeoA ein halbes Mandat sowie die entsprechende Aufteilung der Anzahl Stationen.*

### **3. Anwendungsfaktor 2025 für die Honorarordnung HO33**

Die paritätische Kommission "Preisbasis" hat an ihrer Sitzung vom 15. November 2024 die Anwendungsfaktoren für die Honorarordnung HO33 gemäss Norm SIA 126 beschlossen. Der Anwendungsfaktor für die Honorarordnung HO33 wird für das Jahr 2025 **1.26** betragen.

### **4. Neues DMAV-Datenmodell**

Wir beginnen jetzt mit den Tests und möchten sicherstellen, dass die Voraussetzungen in Ihren jeweiligen Büros verfügbar sind, und gleichzeitig den Arbeitsaufwand, den diese Tests mit sich bringen, minimieren.

In einem ersten Schritt ist es wichtig, die Prozesse der Datenübertragung und -verarbeitung zu validieren. Dazu übermitteln wir Ihnen mehrere Datensätze im Format INTERLIS 2.4, in denen kürzlich Mutationen im MD.01 stattgefunden haben. Wir bitten Sie, zwei bis drei Datensätze ohne vorherige Konvertierung in Ihre Umgebung zu importieren, die entsprechenden Mutationen zu reproduzieren, die Ergebnisse im Format INTERLIS 2.4 zu exportieren und sie bis zum 31. März 2025 an das GeoA zu liefern. Die oben erwähnten Datensätze werden Ihnen in Kürze per E-Mail zugestellt.

Die Bedeutung dieser Testphase darf nicht unterschätzt werden. Sie ermöglicht es, mögliche technische oder nutzungsbezogene Probleme zu identifizieren und zu lösen, bevor das Modell vollständig eingeführt wird. Sie ist auch eine Gelegenheit für Sie als Vermessungsfachleute, sich mit dem neuen Modell vertraut zu machen. Der Erfolg dieser Phase trägt dazu bei, wie reibungslos die nachfolgenden Phasen ablaufen und wie leistungsfähig das System insgesamt ist. Wir zählen auf Ihre aktive Mitarbeit, um diese Tests erfolgreich abzuschließen.

### **5. Fragebogen Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten**

Wie in den Vorgängerjahren lanciert die Vermessungsdirektion eine Umfrage zum volkswirtschaftlichen Nutzen, welcher aus den Daten der Amtlichen Vermessung gezogen werden kann. Mehrere der verlangten Informationen fallen in den Zuständigkeitsbereich der privaten Vermessingenieure, die die AV-Arbeiten durchführen.

Mit dem Ziel die Erhebung der Antworten sowie deren Weiterbearbeitung zu vereinfachen, publiziert das Amt für Geoinformation einen Online-Fragebogen, individualisiert für jedes private Büro im Kanton. Hierfür wird Ihnen nächstens ein spezifischer und individueller Link mit separater Mail zugestellt.

Wir bitten Sie bis zum **28. Februar 2025** präzise auf den Fragebogen zu antworten. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

## **6. Beurteilung 2024 der privaten Geometerbüros**

Das Amt für Geoinformation bewertet die von den privaten Vermessungsbüros erbrachten Leistungen. Die Beurteilung für das Jahr 2024 Ihres Büros wird Ihnen ab dem 28. Januar 2025 zugestellt.

## **7. Rechnungsstellung**

Rechnungen für Arbeiten, die Ende 2024 noch nicht abgeschlossen sind, können zurückdatiert und bis zum **10. Januar 2025** an das GeoA weitergeleitet werden, damit sie im Rechnungsjahr 2024 des Amtes für Geoinformation berücksichtigt werden können.

Bitte senden Sie bis zu diesem Datum Ihre Honorarnoten für die laufenden Arbeiten an [sgeo\\_compta@fr.ch](mailto:sgeo_compta@fr.ch).

## **8. Schliessung des GeoA**

Das Amt für Geoinformation wird während den Weihnachtsfeiertagen von Montag, 23. Dezember 2024 bis und mit Freitag, 3. Januar 2025 geschlossen sein. Während dieser Zeit können Mutationsverbale am Empfang des Gebäudes der Finanzdirektion hinterlegt werden. Wir freuen uns auf die Fortsetzung unserer erfolgreichen Zusammenarbeit ab dem 6. Januar 2025.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser Mitteilungen und senden Ihnen unsere besten Wünsche und Grüsse.

François Gigon, Pat Ing-Geom  
Kantonsgeometer

Ludovic Rey, Pat Ing-Geom  
Stellv. Kantonsgeometer